

RECHTSANWÄLTE
ROLAND BUTTEWEG
ANJA HÖFKEN †

RAe Butteweg, Sigmaringer Str. 98, 70567 Stuttgart

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Postfach 10 32 64

SIGMARINGER STR. 98
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 28 04 79
TELEFAX: (0711) 7 28 04 59
info@ra-butteweg.de

68032 Mannheim

IN KOOPERATION MIT:

FISCA STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
PLIENINGER STR. 66
70567 STUTTGART (MÖHRINGEN)
TELEFON: (0711) 7 26 17 42

7.7.2013

AZ: 1 S 1047/13

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Thomas Neubrand gegen Landeshauptstadt Stuttgart – Rechtsamt

wegen Bürgerbegehren „Energie- und Wasserversorgung Stuttgart“

hier: Antrag nach § 123 VwGO

wird zur Beschwerdeerwiderung vom 24.6.2013 wie folgt repliziert:

1. Völlig unglaubwürdig ist, dass die EnBW ohne Eigeninteresse und ohne Absprache der Antragsgegnerin ein kostenloses Rechtsgutachten liefert. Dem Telefax v. 21.6.2011 vorausgegangen sind zumindest informelle Gespräche.

Beweis: Zeugnis des Herrn Steffen Ringwald, zu laden über die EnBW Regional AG, Hackstr. 31, 70190 Stuttgart

Gebotene Neutralität der Antragsgegnerin hätte ansonsten erfordert, dass die Antragsgegnerin sich jeglicher Einmischung der EnBW verwehrt.

Auffallend ist bereits, dass das Telefax vom 21.6.2011 unvermittelt auf Seite 3 endet, auffallend ist weiterhin, dass die Antragsgegnerin die „Argumente“ der EnBW zumindest teilweise wörtlich übernommen hat.

Eine eigens eingeholte gutachterliche Stellungnahme vom 19.4.2012 auf die sich die Antragsgegnerin beruft, war in den dem Unterzeichnenden ausgefolgten Behördenakten nicht enthalten.

2. Mit welcher Zielsetzung die Antraggegnerin auf das Urteil des OLG Celle vom 23.5.2013 verweist, erschließt sich nicht. Nach dem dortigen Sachverhalt wurde die Konzession an eine Privatfirma vergeben, dann ist unstreitig, dass eine Bekanntmachung nach § 46 EnWG zu erfolgen hat.

Wenn man der weiteren Rechtsauffassung des OLG Celle, wie die Antragsgegnerin, folgt, wonach bei unrichtiger Bekanntmachung Folgeverträge nichtig sind, so ist der Vertrag u.a. der Stadt Stuttgart bzw. der NWS mit der EnBW vom 20. Juli 2000 nichtig, mit der Folge, dass die EnBW heute nicht Konzessionsträgerin ist.

Denn auch der Verkauf der NWS-Anteile der Stadt Stuttgart an die EnBW hätte nach EU-Wettbewerbsrecht ausgeschrieben werden müssen, was nicht erfolgte, es wurde freihändig vergeben.

Nach dem Sinn des Urteils des OLG Celle ist davon auszugehen, dass auch bei dem Verkauf im Juli 2000 eine Bekanntmachung hätte erfolgen müssen, denn mit einem Gesamtverkauf könnte sonst auf diesem Wege eine Bekanntmachungspflicht umgangen werden. Gültigkeit hatte seinerzeit § 13 EnWG, 1998, der im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem heute gültigen § 46 EnWG ist.

3. Die Ausführungen der Antragsgegnerin unter Ziff. 2 d wiederholen nur den bisherigen unzutreffenden Vortrag, Bezug genommen wird insoweit auf Ziff. 6 der Beschwerdebegründung.

4. Nach diesseitiger Ansicht verstoßen die §§ 46 EnWG und 19,20 GWB gegen Art. 28 II GG. Auch wenn die EKC grundsätzlich eine Einschränkung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung zulässt, so ist diese Einschränkung nur zulässig, wenn nicht in die Substanz der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt wird. Beide Voraussetzungen sind nicht gegeben, zumal entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin kein Grundsatz existiert, wonach das Wettbewerbsrecht jede Einschränkung des Art 28 II GG rechtfertigt.

5. Die unsubstantiierte Pauschalbehauptung der Antragsgegnerin, die vorgelegten Akten seien vollständig, genügt nicht ordnungsgemäßem Vortrag. Es fehlt beispielsweise jeglicher konkreter Vortrag zu Spiegelstrich 3 und 6 der Ziff. 10 der Beschwerdebegründung.

- Butteweg -

Rechtsanwalt